



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0181 vom 21.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2023	beschließend
Stadtrat	14.12.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

27. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001

hier: Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) folgende 27. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Art und Größe der Restmülltonne und der Bio-Tonne.
- (2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll-Abfallbehälter:
 - a. bei einem 80-l-Abfallbehälter 80,00 Euro
 - b. bei einem 80-l-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft 93,00 Euro
 - c. bei einem 120-l-Abfallbehälter 120,00 Euro
 - d. bei einem 240-l-Abfallbehälter 240,00 Euro

In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 5 Abs. 1, der sperrige Abfälle nach § 17 und Sonderentsorgungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup enthalten.

(3) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Bio-Abfallbehälter:

a. bei einem 80-l-Abfallbehälter	40,00 Euro
b. bei einem 120-l-Abfallbehälter	60,00 Euro
c. bei einem 240-l-Abfallbehälter	120,00 Euro

Die Gebühr für den Stärkesack, der im Außenbereich, die nicht selbst kompostierten Bioabfälle aufnimmt, beträgt 1,00 Euro pro Stück.

(4) Für die Bereitstellung von 50-l-Abfallsäcken, die über den örtlichen Einzelhandel vertrieben werden, beträgt die Gebühr pro 50-l-Abfallsack 5,00 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sachdarstellung:

Die Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühr ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung. Im Wesentlichen ist die Erhöhung der Gebühren für den Restmüll auf die Erhöhung der Abfallgebühren 2024 des Kreises Steinfurt zurückzuführen.

Der Kreis Steinfurt hat den Sockelbetrag von 2,00 € auf 7,00 € pro Einwohner erhöht und diese Erhöhung verursacht Mehraufwendungen beim Restmüll von 101.150 €. Darüber hinaus sind die Entsorgungsgebühren beim Rest- und beim Sperrmüll von 145,00 € auf 165,00 € je Tonne gestiegen.

Der Kreis begründet die Erhöhung mit Preissteigerungen bei zugrundeliegenden Verträgen und aufgrund von Tarifsteigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Darüber hinaus wird im Tecklenburger Land ein 2. Umschlagplatz in Ibbenbüren eingerichtet und diese Aufwendungen erhöhen den Sockelbetrag ebenfalls. Ferner konnten im Zeitraum 2021 bis 2023 die krisenbedingten angefallenen Mehrkosten hauptsächlich durch den Sonderposten Gebühren aufgefangen werden. Dieser Sonderposten ist zwischenzeitlich nahezu aufgebraucht und Mittel für ein weiteres Abfedern nur noch untergeordnet vorhanden.

Aufgrund dieser Veränderungen ergeben sich höhere Gebühren beim Restmüll von 11,00 € bis 34,00 € je nach Gefäßgröße. Beim Bioabfall ergeben sich geringere Gebühren von 2,00 € bis 5,00 € je nach Gefäßgröße.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:
Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Aufwendungen und Erträge werden im Haushalt 2024 berücksichtigt.

Im Auftrage:

Roland Frenkert